

86. Ist die Wiederverwendung benutzter Fahrscheine nach Beseitigung der Entwertungszeichen Urkundenfälschung?

IV. Straffenat. Ur. v. 15. Juni 1920 g. S. IV 351/20.

I. Landgericht Plauen.

Gründe:

Die Rüge, daß zu Unrecht eine nach §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. zu beurteilende Handlung angenommen worden sei, geht fehl. Auf den vom Landgericht festgestellten Sachverhalt konnten die genannten Gesetzesstellen ohne Rechtsirrtum angewendet werden. Insbesondere erweckt es keine rechtlichen Bedenken, daß in der Verflebung der als Entwertungszeichen dienenden Lochung und Eckenabtrennung benutzter Fahrscheine eine Urkundenfälschung erblickt worden ist (RGSt. 20 S. 6). Allerdings ist nicht mit dem Landgericht anzunehmen, daß der Angeklagte durch sein Tun Urkunden fälschlich angefertigt hat, vielmehr hat er echte Urkunden durch die Beseitigung von Entwertungszeichen in rechtswidriger Absicht verfälscht und von ihnen zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht (RGSt. 20 S. 6 [9]). Denn der Fahrschein blieb auch nach der Lochung oder dem Abtrennen der Ecken eine beweiserhebliche Urkunde, die sich von dem noch nicht entwerteten Fahrschein nur dadurch unterschied, daß sie als Ausweis nur noch für die gegenwärtige, nicht mehr für eine künftige Fahrt in Betracht kommen konnte. Die Wiederbeseitigung der Entwertung veränderte daher lediglich den Inhalt und die Richtung der Beweiserheblichkeit des als beweiserhebliche Urkunde erhalten gebliebenen Fahrscheins. Durch diese Verschiedenheit der rechtlichen Beurteilung seiner Straftat ist der Angeklagte aber nicht beschwert (wird näher ausgeführt) . . .